

Prüfung HS 2013 (9. Januar 2014)

Prof. A.K. Schnyder

Prof. P. Grolimund

I. Allgemein-theoretische Fragen

1. Setzt das Haager Trust-Übereinkommen voraus, dass für seine Anwendbarkeit ein internationaler (Trust-) Tatbestand vorliegt? Wie ist das Verhältnis zwischen Truststatut und Internationalem Ehegüterrecht?
2. Ist Art. 335 Abs. 2 ZGB eine Eingriffsnorm? Trifft Ihre Antwort auch bei Anwendbarkeit des Trust-Übereinkommens zu?
Art. 335 Abs. 2 ZGB lautet: "Die Errichtung von Familienfideikommissen ist nicht mehr gestattet."
3. Welches sind die hauptsächlichen Entscheidungsgründe der Gerichte im Fall *Trabrennbahn*?
4. Aus welchen Vorschriften erkennen Sie, ob der ausländische Belegenheitsstaat eine ausschliessliche Zuständigkeit im Sinne von Art. 86 Abs. 2 IPRG für sich in Anspruch nimmt?
5. Kann entgegen Art. 62 Abs. 1 IPRG auch eine Schweizer Zuständigkeit zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen bestehen, wenn das Scheidungsverfahren vor einem ausländischen Gericht anhängig ist?
6. Welcher Anknüpfung folgen naheheliche Unterhaltsansprüche?

II. Kleinere Fälle

1. Bauingenieur X, angestellt bei der Zuger Y AG, wird zu Montagezwecken auf eine Baustelle in München gesandt. Nach Abschluss dieser Tätigkeit verlässt X das Zuger Unternehmen und verklagt die Y AG in Zug. Er macht u.a. Entschädigung wegen geleisteter Überzeit sowie Genugtuung im Gefolge von Mobbing geltend.

Fragen:

- a) Sind die Zuger Gerichte international und örtlich zuständig?
- b) Es sei anzunehmen (und ist nicht strittig), dass der Arbeitsvertrag dem Schweizer Recht untersteht; Fragen:
 - aa) Ist das schweizerische Arbeitsgesetz zu beachten? Was sagt das Bundesgericht?

bb) Kann deutsches Recht betreffend Entschädigung von Überzeit und Rechtsfolgen von Mobbing gestützt auf das IPRG beachtet werden?

2. Der Kenianer A. und die Schweizerin V. haben in Nairobi (Kenia) geheiratet. V. ist 67 und A. ist 28 Jahre alt. Es ist keine Ehe aus Liebe. Vielmehr bezwecken die Ehegatten, A. auf diese Weise eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu verschaffen. Zurück in der Schweiz ersucht V. um Anerkennung der in Kenia geschlossenen Ehe.

Wie ist die Rechtslage?

Beilage: Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, SR 210; s. nächste Seite.

Internationales Privatrecht

Korrekturschema für die Prüfung HS 2013 (9. Januar 2014)

I. Allgemein-theoretische Fragen	
ad 1	
<p>Das Übereinkommen setzt nicht voraus, dass ein internationaler (Trust-) Tatbestand vorliegt.</p> <p>Der Trust selbst braucht keinen rechtsrelevanten grenzüberschreitenden Bezug aufzuweisen.</p> <p>Art. 6 Übereinkommen lässt die Wahl eines (ausländischen) Trustrechts auch zu, wenn der Sachverhalt im Übrigen nur inlandbezogen ist.</p> <p>Nach Art. 15 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens werden ehегüterrechtliche Kollisionsnormen vorbehalten;</p> <p>damit bleibt eine Sonderanknüpfung bezüglichlicher Rechtsfragen im Rahmen des Internationalen Ehегüterrechts möglich, wenn von Bestimmungen des vorgesehenen Güterrechts nicht abgewichen werden kann.</p>	<p>½ P.</p> <p>½ P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>4 P.</p>
ad 2	
<p>Die Frage war in der Literatur lange Zeit umstritten.</p> <p>Mit Bezug auf eine liechtensteinische Stiftung hat das Bundesgericht nunmehr entschieden, dass die Bestimmung keine Eingriffsnorm im Sinne von Art. 18 IPRG darstellt.</p> <p>Art. 16 Abs. 1 des Übereinkommens lässt an sich eine Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen der lex fori zu.</p> <p>In Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sollte ZGB 335 II auch im Rahmen des Trust-Übereinkommens kein Eingriffscharakter zukommen.</p>	<p>½ P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>3 ½ P.</p>
ad 3	
<p>Das zuständige <i>Oberlandesgericht</i> bejahte in Bezug auf die Bestimmung des Sitzes schweizerischer Gesellschaften eine Gleichbehandlung derselben mit EU- und EWR-Gesellschaften.</p> <p>Der <i>Bundesgerichtshof</i> lehnte dies ab und argumentierte, Gesellschaften aus der Schweiz (einem Drittstaat) stehe die europäische Niederlassungsfreiheit nicht zu.</p> <p>Eine schweizerische AG mit Verwaltungssitz in Deutschland wird demzufolge nicht als AG anerkannt; sie ist indessen als rechtsfähige Personengesellschaft deutschen Rechts zu behandeln.</p>	<p>½ P. + 1 P.</p> <p>½ P. + 1 P.</p> <p>1 ½ P.</p>
	<p>4 ½ P.</p>

ad 4	
Die Antwort, ob der ausländische Belegenheitsanspruch eine ausschliessliche Zuständigkeit in Anspruch nimmt, ergibt sich aus den Rechtsvorschriften des Belegenheitsstaats.	½ P.
Zunächst ist denkbar, dass dieser spezifische Vorschriften über die internationale Zuständigkeit in Nachlasssachen vorsieht und insoweit – quasi explizit – eine ausschliessliche Zuständigkeit hinsichtlich der im Inland belegenen Liegenschaften begründet.	1 P.
Wahrscheinlicher erscheint indes, dass das Recht des Lagestaates keine derart explizite Regelung vorsieht.	1 P.
Dann ist zu fragen, ob der Lagestaat ein Schweizer Urteil anerkennen würde, das eine Anordnung über Liegenschaften des Lagestaates enthält. Soweit der Lagestaat eine ausschliessliche Zuständigkeit beansprucht, wird er die Anerkennung mangels indirekter Zuständigkeit der Schweizer Behörden verweigern.	1 ½ P.
In der Praxis wird es regelmässig einer Änderung des lokalen Registereintrages bedürfen.	½ P.
Alsdann ist von einer ausschliesslichen Zuständigkeit des Lagestaates auszugehen, wenn die dortigen Registerbehörden einen ausländischen bzw. Schweizer Titel nicht als Grundlage für eine Änderung des Registers akzeptieren.	1 P.
	<i>5 ½ P.</i>
ad 5	
Gemäss Art. 10 lit. b IPRG sind die Behörden am Vollstreckungsort zuständig zum Erlass vorsorglicher Massnahmen, selbst wenn die Hauptsache bereits im Ausland hängig ist.	1 ½ P.
Die Zuständigkeit nach Art. 10 IPRG bleibt nach Auffassung des Bundesgerichts auch in Scheidungssachen neben Art. 62 Abs. 1 IPRG vorbehalten.	1 P.
Es besteht jedoch eine massgebliche Einschränkung. Die Schweizer Behörden am Vollstreckungsort sind bei Anhängigkeit der Scheidung im Ausland nur dann zur Anordnung von vorsorglichen Massnahmen zuständig, wenn der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin ein besonderes Schutzbedürfnis darlegt, wonach er oder sie die angebehrte Massnahme nicht auch vom Scheidungsgericht erhalten kann bzw. weshalb man auf die vorsorgliche Massnahmezuständigkeit in der Schweiz angewiesen ist.	2 P.
	<i>4 ½ P.</i>
ad 6	
Nach Art. 63 Abs. 1 IPRG i.V.m. Art. 49 IPRG ist das Haager Unterhaltsübereinkommen zu beachten.	1 ½ P.
Soweit der Anspruch den nachehelichen Unterhalt betrifft, kommt nicht die Kaskadenanknüpfung von Art. 4-6 Übereinkommen zur Anwendung, sondern es gilt die akzessorische Anknüpfung an das Scheidungsstatut gemäss Art. 8 Übereinkommen.	1 ½ P.
	<i>3 P.</i>
Total I	25 P.

II. Kleinere Fälle	
ad 1	
<p>a) Aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, wo X seinen Wohnsitz hat; das ist auch nicht relevant.</p> <p>Anwendbar ist das LugÜ; im Sinne von dessen Art. 2 Abs. 1 hat die Y AG ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Zug.</p> <p>Zug gilt nach Art. 60 Abs. 1 LugÜ als „Wohnsitz“ der Y AG.</p> <p>Nach Art. 2 Abs. 1 LugÜ sind die Gerichte der Schweiz international zuständig.</p> <p>Das ergibt sich auch aus Art. 19 Ziff. 1 LugÜ.</p> <p>Örtlich zuständig sind die Zuger Gerichte: Art. 112 Abs. 1 bzw. Art. 115 Abs. 1 IPRG.</p> <p>Auch nach IPRG gilt bei Gesellschaften der Sitz als Wohnsitz: Art. 21 Abs. 1 IPRG.</p> <p>b)</p> <p>aa) Das Arbeitsgesetz ist nicht anwendbar, da es keine Anwendung auf im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer vorsieht.</p> <p>Das Bundesgericht hat in diesem Sinn entschieden (Urteil 4A_103/2013).</p> <p>Es führte aus, auch bei schweizerischem Arbeitsvertragsstatut entscheide sich der persönliche, sachliche und örtliche Geltungsbereich des ArG nach diesem Gesetz und nicht nach der grundsätzlichen Vertragsrechtsverweisung des IPRG.</p> <p>Auch indirekt – über die sogenannte Rezeptionsklausel des OR-Arbeitsrechts – gelange das ArG nicht zur Anwendung.</p> <p>bb) Eine solche Beachtung ist denkbar; sie kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Grundlage dafür wäre Art. 19 IPRG.</p> <p>Dabei käme es insbesondere darauf an, dass deutsches Recht international zwingend und ohne Rücksicht auf das Arbeitsvertragsstatut durchsetzbar sein wollte.</p> <p>Sodann müsste eine solche Beachtung „eine nach schweizerischer Rechtsauffassung sachgerechte Entscheidung“ nach sich ziehen (Art. 19 Abs. 2 IPRG).</p> <p><i>Alternative:</i></p> <p>Sodann müssten nach schweizerischer Rechtsauffassung schützenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen einer Partei es gebieten und der Sachverhalt mit jenem Recht einen engen Zusammenhang aufweisen (Art. 19 Abs. 1 IPRG).</p> <p>Das ist denkbar, da ebenfalls das schweizerische Arbeitsrecht an sich solchen Ansprüchen zugänglich ist.</p>	<p>½ P.</p> <p>½ P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>½ P.</p> <p>½ P.</p> <p>½ P.</p> <p>½ P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>½ P.</p> <p>½ P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>½ P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>½ P.</p>
	<i>12 P.</i>

ad 2	
Der Sachverhalt ist international, weil ein relevanter Auslandsbezug besteht (Eheschliessung im Ausland).	½ P.
Es ist kein Staatsvertrag zu beachten, entsprechend finden die Vorschriften des IPRG Anwendung (Art. 1 Abs. 2 IPRG).	1 P.
Einschlägig sind damit die Art. 25 ff. IPRG sowie Art. 45 IPRG.	½ P. + ½ P.
Die Voraussetzungen für die Anerkennung liegen im Grundsatz vor.	½ P.
Indes fragt es sich, ob der Zweck der Ehe – die Umgehung der Vorschriften über das Ausländerrecht bzw. die Begründung des Aufenthaltsstatus – ein Hindernis für deren Anerkennung darstellt.	1 P.
Aus Sicht des materiellen Schweizer Rechts besteht ein Eheungültigkeitsgrund nach ZGB (vgl. Art. 105 Ziff. 4 ZGB).	1 P.
Die Handhabung der Eheungültigkeitsgründe im IPRG erscheint alsdann nicht eindeutig:	
- So kann ein Verstoß gegen den materiellen Ordre Public vorliegen (Art. 27 IPRG), mit der Folge, dass die Anerkennung verweigert wird.	1 P.
Dies soll nach Bundesgericht der Fall sein, wenn das Vorliegen des Ungültigkeitsgrundes im Einzelfall offensichtlich und eindeutig ist.	½ P.
- Daneben kann die Anerkennung nach Art. 45 Abs. 2 IPRG verweigert werden, wenn eine Rechtsumgehung „offenbar“ gegeben ist.	1 P.
- Es kann indessen sein, dass eine Umgehungsabsicht nicht ohne weiteres nach aussen tritt. Das könnte vorliegend zutreffen, da Behörden nicht zwingend die Gedanken der Beteiligten lesen können.	
<i>Alternative:</i> Altersunterschied könnte für Umgehungsabsicht sprechen.	1 P.
Im Zweifel wird die im Ausland geschlossene Ehe (zunächst) zu anerkennen sein.	½ P.
Alsdann kommt der am 01.07.2013 neu in Kraft getretene Art. 45a IPRG über die Ungültigerklärung der Ehe zum Tragen.	1 P.
Danach besteht eine Zuständigkeit zur Einreichung der Ungültigkeitsklage am Schweizer Wohnsitz der Ehefrau V.	½ P.
Anwendung findet schweizerisches Recht.	½ P.
Damit kommt namentlich auch die Aktivlegitimation der zuständigen kantonalen Behörden (Art. 106 Abs. 1 ZGB) zum Tragen.	1 P.
Die zuständige kantonale Behörde wird dann die Ungültigkeitsklage erheben, wenn sie vermutet, dass eine Umgehungsabsicht vorliegt.	1 P.
	<i>13 P.</i>
Total II	25 P.
Gesamttotal	50 P.